

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Zahlungserleichterungen durch Stundungen und Ratenzahlungen

Die unterschiedlichen Modelle im Überblick

29.01.2021, 13:01



© ENVATO

Die gesetzlich verlängerten Abgabenstundungen aufgrund von COVID-Betroffenheit enden am 31. März 2021. Durch das neue **COVID-19 Ratenzahlungsmodell** sollen Liquiditätsprobleme aufgrund aufgetauer Abgabenrückstände verhindert werden.

Dieses Ratenzahlungsmodell gilt für Abgabenschulden an Finanzverwaltung ([FAQ: Das Corona-Hilfspaket: Alle Fragen und Antworten \(bmf.gv.at\)](#), [ÖGK \[Schrittweiser Abbau von coronabedingten Beitragsrückständen \(gesundheitskasse.at\)\]](#)) bzw. BVAEB ([COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen für Betriebe \(bvaeb.at\)](#)).

In der Finanz kann vom 4. März bis 31. März 2021 - alternativ zur allgemein gültigen Ratenzahlungsbestimmung - ein Antrag nach den Bestimmungen über das COVID-19-Ratenzahlungsmodell gestellt werden. In der Sozialversicherung steht den Unternehmen ein elektronischer Antrag für das Ratenzahlungsmodell ab Anfang März in WEBEKU zur Verfügung.

Das Modell ist in zwei Phasen gegliedert:

- In der **Phase 1** des COVID-19-Ratenzahlungsmodells können die COVID-bedingten Abgabenrückstände binnen 15 Monaten von Ende April 2021 bis

Juni 2022 beglichen werden.

Ist die Rückzahlung des gesamten ausstehenden Betrags bis Juni 2022 nicht möglich, wurden aber zumindest 40 % beglichen, kann in der **Phase 2** dieses Modells die Rückzahlung binnen weiterer 21 Monate, also bis längstens März 2024, erfolgen.

- **ÖGK/BVAEB:** In einem ersten Schritt ist vorgesehen, dass die aufgelaufenen Rückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Februar 2021 bis zum 31. März 2021 zu begleichen sind. Aus diesem Grund werden im Februar 2021 Zahlungsinformationen verschickt.

Nähere Infos zum Ratenmodell finden Sie auf unserem [Factsheet](#).

- Die **SVS** geht für weitere Zahlungserleichterungen den Weg der individuellen Lösungen. Aus diesem Grund versendet sie auch Mahnungen. Diese sind als Aufruf zu verstehen, sich bei der SVS zu melden, um auf den Einzelfall zugeschnittene Pakete zu schnüren. Das können neuerliche Stundungen, Ratenzahlungen oder die Herabsetzung der Beitragsgrundlage sein.

Die SVS hat uns versichert, dass sie unbürokratisch vorgeht und gemeinsam mit den Selbständigen jeweils passende Lösungen sucht. Gleichzeitig geht es um eine vorausschauende, über die Pandemie hinausgehende Betrachtung, da sich die Beitragshöhe direkt auf die Pensionshöhe auswirkt.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen der SVS finden Sie [hier](#).

- Für **Bankkredite** ist nach zehn Monaten der gesetzliche Rahmen für Stundungen per Ende Jänner 2021 ausgelaufen. Bitte sprechen Sie im Bedarfsfall mit Ihrer Hausbank, um eine individuelle Lösung für Sie zu finden. Die österreichischen Banken werden alles daran setzen, Sie bestmöglich auch in dieser Phase der Pandemie zu unterstützen.

Das könnte Sie auch interessieren



Kopf: "Arbeitsstiftungen sind wirksames Instrument gegen den Fachkräftemangel"

Wirtschaft begrüßt Regierungsvorhaben zur Einrichtung von Arbeitsstiftungen – wichtig sei, dass Ausbildung so betriebsnah wie möglich erfolgt [➤ mehr](#)



WKÖ-Kopf: Fachkräftemangel nimmt zu, konsequente Vermittlung ist Gebot der Stunde

Dynamik am Arbeitsmarkt steigt – bereits nahezu gleich viele offene Stellen wie Arbeitslose [➤ mehr](#)

